



Honorarordnung für die Musikschule des Landkreises Teltow-Fläming

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Honorarvertrag.....	3
§ 3	Höhe des Honorars.....	3
§ 4	Fälligkeit des Honorars	4
§ 5	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

§ 1 Allgemeines

Die Erteilung von Unterricht und die Erbringung sonstiger Leistungen an der Musikschule des Landkreises Teltow-Fläming durch Honorarkräfte.

§ 2 Honorarvertrag

(1) Mit den Honorarkräften ist vor Beginn ihrer Tätigkeit ein schriftlicher Honorarvertrag abzuschließen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung einschließlich eventueller Nebenarbeiten sowie das Honorar sind zu vereinbaren.

(2) Das Honorar wird nach Unterrichtseinheiten (UE) bemessen. Eine Unterrichtseinheit beträgt regelmäßig 45 Minuten, abweichende Regelungen hiervon sind möglich.

(3) Entsprechend der Gebührensatzung der Kreismusikschule werden Honorare auch dann weiter gezahlt, wenn der Schüler aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, vom Unterricht fern bleibt und somit (entsprechend der Gebührensatzung) keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung hat. Dies gilt auch bei unvorhergesehener Kündigung.

Sofern Honorarkräfte bei der Kündigung eines Schülers die Möglichkeit hat, die freie Stunde durch Aufnahme eines neuen Schülers bzw. neuer Schüler aus der Warteliste zu kompensieren, ist er verpflichtet dies umgehend zu tun. Andernfalls hat er keinen Anspruch auf Fortzahlung des Honorars für die ausgefallenen Stunden, selbst wenn die Kündigungsfrist des vorher ausgefallenen Schülers noch nicht überschritten ist!

(4) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Höhe des Honorars

(1) Die Höhe des Honorars bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung und der nach der für die jeweilige Tätigkeit notwendige Qualifikation.

(2) Die Honorarsätze werden wie folgt festgelegt:

a) mit Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen bzw. musikpädagogischen Hoch- bzw. Fachschulabschlusses

Leistungsart	Honorar je UE/Euro
Einzelunterricht 45 Minuten	24,00
Einzelunterricht 30 Minuten	25,50
2-er Gruppenunterricht	26,50

Leistungsart	Honorar je UE/Euro
3-er Gruppenunterricht	27,50
Klassenunterricht (ab 6 Schülern)	
Musikalische Früherziehung, Kunst	
Klassenunterricht 45 Minuten	31,40
Klassenunterricht 30 Minuten	33,00
Tanz	
variabel	37,40
Ikarus	26,00
Repräsentationsaufgaben und Mitwirkung bei Veranstaltungen	20,00

- b) Ohne Nachweis eines musikalischen bzw. musikpädagogischen Abschlusses verringert sich das Honorar je Unterrichtseinheit um 3,00 Euro.
- (3) Mit der Vergütung sind alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten, Vorbereitungszeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.
- (4) Die Vereinbarung höherer Honorarsätze bedarf der Zustimmung des zuständigen Dezenten.

§ 4

Fälligkeit des Honorars

(1) Das Honorar wird fällig, wenn der Lehrer durch eine Honorarabrechnung die erteilten Stunden eines Monats nachweist. Ggf. sind weitere Nachweise (Lehrbericht, Anwesenheitsliste) zu erbringen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Honorarordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.
- (2) Die Änderung zum Honorar gemäß § 3 Abs. 2 a) für die Leistungsart „Tanz“ tritt am 1. August 2017 in Kraft. Die übrigen Änderungen der Honorarordnung treten rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Veröffentlicht: [Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 18 vom 3. Juli 2017](#)